

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am aufgrund des § 125 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2026, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017, LGBl. Nr. 7/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z 1 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „28,25“	€ „33,95“	€ „37,35“
Arbeitsgebühr	€ „2,53“	€ „2,53“	€ „2,53“

2. Im § 1 Abs. 2 Z 2 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „35,05“	€ „41,14“	€ „44,29“
Arbeitsgebühr	€ „4,95“	€ „4,95“	€ „4,95“

3. Im § 1 Abs. 2 Z 3 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „35,05“	€ „41,14“	€ „44,29“
Arbeitsgebühr	€ „6,87“	€ „6,87“	€ „6,87“

4. Im § 1 Abs. 2 Z 4 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „56,91“	€ „63,29“	€ „77,46“
Arbeitsgebühr	€ „11,00“	€ „11,00“	€ „11,00“

5. Im § 1 Abs. 2 Z 5 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „163,51“	€ „180,59“	€ „218,32“
Gebühr je angefangenen Laufmeter	€ „5,53“	€ „5,53“	€ „5,53“

6. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. a lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „35,05“	€ „41,14“	€ „44,29“
Arbeitsgebühr	€ „4,95“	€ „4,95“	€ „4,95“

7. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. b lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „35,05“	€ „41,14“	€ „44,29“
Arbeitsgebühr	€ „9,38“	€ „9,38“	€ „9,38“

8. Im § 1 Abs. 2 Z 7 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „35,05“	€ „41,14“	€ „44,29“
Arbeitsgebühr	€ „4,95“	€ „4,95“	€ „4,95“

9. Im § 1 Abs. 2 Z 8 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „35,05“	€ „41,14“	€ „44,29“
Arbeitsgebühr	€ „4,95“	€ „4,95“	€ „4,95“

10. Im § 1 Abs. 2 Z 9 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „35,05“	€ „41,14“	€ „44,29“
Arbeitsgebühr	€ „4,95“	€ „4,95“	€ „4,95“

11. Im § 1 Abs. 3 wird der Betrag „€ 24,78“ durch den Betrag „€ 25,43“ ersetzt.

12. Im § 1 Abs. 4 wird der Betrag „€ 33,02“ durch den Betrag „€ 33,89“ ersetzt.

13. Im § 2 wird der Betrag „€ 16,74“ durch den Betrag „€ 17,18“ ersetzt.

14. Im § 3 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

„€ 6,10“ durch „€ 6,26“
„€ 12,77“ durch „€ 13,10“
„€ 16,74“ durch „€ 17,18“
„€ 21,07“ durch „€ 21,62“

15. Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag „€ 7,24“ durch den Betrag „€ 7,43“ ersetzt.

16. Im § 3 Abs. 3 wird der Betrag „€ 5,97“ durch den Betrag „€ 6,13“ ersetzt.

17. Im § 3 Abs. 6 wird der Betrag „€ 16,74“ durch den Betrag „€ 17,18“ ersetzt.

19. Im § 4 Abs. 5 wird der Betrag „€ 8,51“ durch den Betrag „€ 8,73“ ersetzt.

20. Im § 5 Abs. 3 wird der Betrag „€ 7,56“ durch den Betrag „€ 7,76“ ersetzt.

21. Im § 5 Abs. 8 wird der Betrag „€ 16,74“ durch den Betrag „€ 17,18“ ersetzt.

22. Im § 5 Abs. 9 wird der Betrag „€ 4,61“ durch den Betrag „€ 4,73“ ersetzt.

23. Dem § 10 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) §§ 1, 2, 3, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXX treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.“